

**Zeitschrift:** Der Freidenker [1927-1952]  
**Herausgeber:** Freigeistige Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 17 (1934)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Staat und Kirche : (Schluss)  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-408428>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Epiphaneus zu glauben, bedarf es der Naivität, anzunehmen, der Verfasser Daniel gehöre, wie er vorgibt, der babylonischen Epoche an, von der er aber auch gar nichts kennt. Die angeblich sich auf Jesus beziehenden Prophezeiungen beruhen wiederum auf Widersinnigkeiten und späteren Anpassungen. Es heisst die Bibel erniedrigen, wenn man darin solch blöde Hexereien suchen will.

Gibt es denn einen Gottmenschen, der von Natur ganz anders war als alle Menschen und als alle Götter und der unter der Herrschaft des Tiberius unter die Menschen gekommen sein soll?

Das Jesusproblem ist eines der schwierigsten. Unsere Zeit wird es zu stellen und zu lösen haben, wenn sie es kann\*). Aber ob man die menschliche Identität Jesus aufstelle oder ob man in ihm bloss eine ideale Gestalt erblicke, die von den Juden auserdacht und von den Christen weitergesponnen wurde, Jesus wird und muss in eine Serie eingereiht werden. Ob Mensch oder Gott, die Auffassung vom Gott-Menschen beruht einerseits wie andererseits auf einer Illusion.

## II. Psychologische Illusionen.

Kann durch jenen speziellen Andachtszustand, Gebet genannt, der Lauf der Dinge geändert werden?

Das ist ja wohl ein sehr teurer Wunsch des Menschen. Es war der Beweggrund alles Zauberglaubens und aller Religionen. Unbezwinglich widersteht er der Erfahrung. Eigentlich ist ja das Gebet ein fruchtbarer, der Eingebung nahestehender Zustand! Aber glauben, man gelange auf Grund der inneren Stille ein anderes Wesen, Totem, Geist oder Gott, ist weiter nichts als eine Illusion, erschaffen durch einen geistigen Zwiespalt.

Kommen in Lourdes oder Lisieux Wunderdinge vor, die ausserhalb des Naturgeschehens stehen?

Ewige Illusion, so alt wie der Mensch selbst, der er sich von ganzem Herzen hingibt, weil im Menschen der Hang zum Wunderbaren so tief verankert ist. Die Wunder um die Quelle, die Wunder um das Grab, sie gehören zu jener Volksreligion, die älter und lebendiger als das Christentum ist.

Ist unsere Person oder unsere sogenannte Seele unsterblich?

Da haben wir nun die tiefste und auch die erfinderischste Inspiration des Menschen. Sie baute die schönsten Mysterien,

\*) Dieses Problem wurde kürzlich vom gleichen Verfasser mit zwei anderen Wissenschaftlern gründlich behandelt, wobei alle zu verneinenden Schlüssen gelangen. Das Buch erschien in Paris, im Verlag «Les Oeuvres représentatives», 41, rue de Vaugirard (VI<sup>e</sup>), unter dem Titel «Le problème de Jésus et les origines du Christianisme», par P. Alfarié, Paul-Louis Couchoud et Albert Bayet.

die subtilsten Philosophien auf. Aber will das besagen, sie könne die Wirklichkeiten ändern? Der Menschen Wünsche und die Wirklichkeit sind ganz verschiedene Dinge.

Will man behaupten, alle diese Illusionen seien ja schön und tröstlich? Darüber liesse sich wohl reden. Aber auf alle Fälle ist eine Religion, die Schönheit und Nützlichkeit plädieren muss, krank. Das Christentum ist dazu verurteilt, entweder wahr zu sein oder langsam abzusterben. Denn es kann nicht verhindern, dass Menschen aufstehen und sagen: «Ob herb, untröstlich, grausam, nur die *Wahrheit* suchen wir. Und einzig auf ihr wollen wir unser sittliches Leben, unsere Gesellschaft aufbauen».

Gegen diese Umstürzler, welche durchhalten wollen in der freien Forschung, liefern die heutigen Christen einen erbitterten Verteidigungskampf für ihre Ueberlieferungen, weil sie alt und schön seien. Hierin gleichen sie aber vielmehr den alten Heiden als den ersten Christen.

Die andern, die neuen Menschen, haben sie denn für das Christentum nur Hass und Verachtung übrig? Durchaus nicht.

Das Christentum ist menschlichen Ursprungs. Darum ist es dem Menschen auch so kostbar. Es schwemmt ein kolossales menschliches Erbe mit sich. Indem wir es studieren, allseitig und in allen seinen Tiefen, werden wir die zukünftige Bestimmung der Menschheit ergründen.

Wer das Christentum mit Eifer zu begründen sucht, zwar nicht um dort Gott zu entdecken, sondern den Menschen, stellt sich manchmal viel sympathischer dazu als derjenige, der sich die grösste Mühe gibt zu glauben, der aber überall die brennenden Fesseln verspürt, die um seine geistige Freiheit gespannt sind.

F. R.

## Staat und Kirche.

(Schluss.)

Wieweit kommt nun aber die bestehende Bundesverfassung unseren Wünschen nach?

Was die Demokratie vom Polizeistaat vornehmlich unterscheidet, das ist das Ausmass, in welchem sie dem Bürger seine individuellen Freiheitsrechte garantiert. Noch mehr, sie hat dafür zu sorgen, dass von kirchlicher Seite aus gegen ihre Bürger keine Angriffe unternommen werden können, die diese Freiheit untergraben. Unsere Bundesverfassung, damit Gesetzgebung und Gerichte, haben deshalb konfessionslos zu sein.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich, das will sagen: Der Staat darf keinem Einwohner der Schweiz eine religiöse Meinung vorschreiben. Die Religion ist in das Gewissen des Einzelnen verwiesen. Das Wesentlichste aber der Glaubensfreiheit liegt darin, dass der Einzelne befugt ist, sei-

## Feuilleton.

### Deutsch-nationale Rassenlehre.

Von W. H. Sollberger, Bern.

(Schluss.)

Was es mit der heldischen Weltanschauung auf sich hat, die den Deutschen angemäss ist und die, soweit sie verloren gegangen ist, durch Vernichtung der Juden und Pazifisten und zugleich durch rassische, seelische und geistige Aufordnung wiederhergestellt werden soll, erleben wir heute schaudernd an den Taten der Göring und Heines und ihrer angemäss erzogenen heldischen S.S.- und S.A.-Banden. Mit diesem angemässen Heldentum aber soll auch die übrige Welt beglückt werden. Als Ziel der Nazibewegung stellt der Leitartikler des «V. B.» hin, «Jenes rassische Selbstbewusstsein, das unsere Vorfahren auszeichnete und ihnen jene adlige Haltung verlieh, die sie den andern Völkern gegenüber, deren Länder sie überfluteten, als Herrenrasse kennzeichnete.»

Das ist das Ideal der Naziführer: andere Länder überfluten, um dann dort über die unterjochten Völker als Herrenrasse zu herrschen. Der Inhaber des ersten Lehrstuhls für Wehrwissenschaft im Dritten Reich, Herr Ewald Banse, hat sich für diese Funktion nicht etwa durch Kriegsteilnahme qualifiziert — er verstand es vielmehr, wie Herr Frick sich zu drücken —, aber er hat in einem Schauerroman das angemäss Heldentum der Germanen zur Zeit der Völkerwanderung besungen. In diesem Roman finden wir eine Szene, in der ein Germanenfürst mit seinen Mannen und schönen geraubten süd-

ländischen Frauen übers Mittelmeer fährt. Die Schönheit der Schönsten unter ihnen droht seine Sinne zu betören, da dreht er ihr schnell entschlossen die Gurgel um, dass das zarte Genick knackt. So beispielhaft rettet ein germanischer Herrenmensch seine Rassenreinheit. Und so sehen die heldischen und Herrenideale der Machthaber des Dritten Reiches aus.

Eine vernünftige Gesellschaft macht gemeingefährliche Tollhäusler unschädlich und überlässt ihnen nicht die Mittel, sich ihre wilden und trüben Instinkte zum Verderb der Vernünftigen austoben zu lassen. Die Nazis warnen durch ihre Ziele, durch ihre Worte und ihre Taten die Welt hinreichend. Möge man hören, ehe es zu spät ist!

Diese neuesten «Beweise» des heldischen Herrentypus zeigen uns, wie wenig sich diese grössenwahnsinnig gewordenen Narren um die beweisenden Tatsachen von Anthropologen und andern Gelehrten und um die erklärenden Tatsachen eines Boas kümmern. Wie anders stellt sich doch die übrige Welt (wenigstens ein schöner Teil abzüglich unsere Herren Frontisten) zu dem Rassenproblem.

Je breiter und tiefer sich der wissenschaftliche Gedanke entwickelt, um so erhabener zeichnet sich das «Rassen»-Profil des zukünftigen Menschen ab. Die sogenannten «Rassenmerkmale» erleiden Veränderungen in der Richtung der Aufhebung der Unterschiede. «Der Ausgangspunkt der menschlichen Entwicklung war die Einheit des Menschengeschlechts», ohne dabei auf die Theorie von «Adam und Eva» zu verfallen. Die Unterschiede in den physischen Merkmalen der menschlichen Urgruppe führten die Menschheit zu einer bunten «Rassen»-Mannigfaltigkeit, aus der neuerdings eine neue

nen religiösen Ueberzeugungen freien Ausdruck zu geben. Jeder darf seinen Glauben oder *Unglauben* betätigen, ohne Gefahr laufen zu müssen, wegen seiner Ansichten mit Strafe irgendwelcher Art belegt zu werden. Ob der Einzelne religiös ist, das interessiert den Staat nicht, aber nur diesem Sinne erklärt der Staat die Religion als Privatsache. Jeder kann in eine religiöse Genossenschaft ein- oder austreten, ohne dass dadurch seine bürgerliche Existenz irgend einen Nachteil davontrüge. Deshalb ist auch niemand gehalten, Kirchensteuern zu entrichten.

Aus der Gewissensfreiheit folgt ferner der Ausschluss jeden, auch indirekten Zwanges zur Vornahme einer religiösen Handlung oder zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht. Auch der konfessionslose Religionsunterricht darf nicht als obligatorisches Lehrfach erklärt werden.

Die religiöse Mündigkeit tritt mit dem 16. Altersjahre ein. Bis zu diesem Zeitpunkte verfügen die Eltern über die religiöse Erziehung des Kindes. Sind sie nicht einig, so entscheidet der Wille des Vaters. Der Erziehungsberechtigte darf bei der religiösen Erziehung des Kindes unbeschränkt so verfügen, wie es seiner jeweiligen religiösen Ueberzeugung entspricht; er ist dabei weder an ein früheres Versprechen, noch an irgendeine frühere Entschliessung gebunden. Verträge, welche die religiöse Erziehung des Kindes festlegen, sind rechtsungültig.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist nur innerhalb der Schranken der öffentlichen staatlichen Ordnung garantiert. Damit wird gesagt, dass die Androhung von Strafen gegenüber jeder Aeusserung oder Betätigung einer Glaubensansicht, die in eine deliktische Form gekleidet ist, zulässig zu erachten sei. Genauer fasst dies ein bundesgerichtlicher Entscheid: Der verfassungsmässige Schutz umfasst nicht beschimpfende oder verhöhnende Aeusserungen über religiöse Dinge, die lediglich auf Verletzung fremden religiösen Gefühls gerichtet sind. — Dass eine sachliche und wissenschaftlich gerichtete Kritik an religiösen Dingen nicht unter diese Bestimmung fällt, hat Bundesrat Häberlin, anlässlich der Gottlosendebatte, deutlich genug betont. Die katholische Auffassung, dass überhaupt jede Kritik an religiösen Dingen verletzend oder verhöhnend sei, ist nicht angängig, weil dadurch der oberste Grundsatz, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit unverletzlich sei, illusorisch würde. Somit wird die Propagierung der Nichtexistenz Gottes im Prinzip geschützt.

Dieser Verfassungsabschnitt stellt auch Strafbestimmungen auf betr. den Kanzelmisbrauch. Wenn z. B. ein katholischer Pfarrer ab der Kanzel verkündet, die Zivilehe sei ein unerlaubtes Verhältnis, so kann ihn der Staat bestrafen, und wer sich durch diesen Ausspruch verletzt fühlt, kann Ehrverletzungsklage einreichen.

Das Schächten ist, weil tierquälerisch, verboten.

Einheit des Menschengeschlechts hervorgeht, aber schon eine Einheit anderer Ordnung. Davon überzeugen uns die Resultate der Boas'schen Forschungen mit unerbitterlicher Logik.

Diesen Artikel, der diese Frage noch bei weitem nicht erschöpft, damit beendend, halte ich für notwendig, zu bemerken, dass die «Rassentheorie», obwohl sie ihrem Wesen nach «altes Gertümpel», ein «Spiel mit langen und kurzen Schädeln», ein «Zeitvertreib für Schullehrer» ist, auf den politischen Börsen Deutschlands noch ungeheuer hoch quotiert ist als erprobtes patentiertes Mittel zur Verdummung der rückständigen Arbeiter und der den Kopf verloren habenden Kleinbürger.

Deshalb ist die faschistische Wissenschaft nicht gesonnen, diese so sehr bequeme «Rassentheorie» abzulehnen, vermittels deren man leicht «konstatieren kann, dass kein Klassenkampf besteht, da es keine Klassen gibt, sondern dass es nur eine «oberste» und «niedere» «Rasse» gibt, dass die Herrschaft der «obersten» Rasse über die «niedere» von der Natur selbst bedingt ist, und endlich — dass sich die Rassenmerkmale nicht verändern und folglich die Herrschaft der «Obersten Rasse» von der Natur für ewige Zeiten geweiht ist, dass die sozialistische Idee, «von Moses und bis in unsere Tage» nichts anderes ist, als eine «spezielle jüdische Lehre» usw.

Sogar bei der oberflächlichsten Bekanntschaft mit dieser «Rassentheorie» wird es uns vollständig klar, dass sie unter vielen andern reaktionären politischen Theorien nicht allein dasteht, dass sie mit ihnen intim verbunden und ein typisches Produkt der zu politischen Zwecken missbrauchten Naturkunde auf der gegenwärtigen Stufe deren Entwicklung ist, oder richtiger gesagt, im gegenwärtigen Stadium ihres Zusammenbruches.

Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten. Der Wehrpflicht hat auch derjenige zu genügen, dessen Glaubensansichten das Waffentragen verbieten. Das Kind des Israeliten hat am Samstag zur Schule zu gehen.

Die Religionsgenossenschaften können für die Austrittserklärungen ihrer Mitglieder eine bestimmte Form vorschreiben und das unentschuldigte Wegbleiben der Kinder vom Religionsunterricht ahnden, sofern diese von den Eltern zum Unterricht angemeldet worden sind.

Die Freiheit zur Vornahme gottesdienstlicher Handlungen ist gewährleistet. — Die Kulturfreiheit ist also nicht nur denjenigen Konfessionen gestattet, welche die Sympathien der Mehrheit besitzen, also den Landeskirchen. Auch der Gesundheit ist geschützt, ebenso der Mormone, sofern er seine Vielweiberei nur theoretisch betreibt. (Gegenüber der Heilsarmee hat der Bundesrat seinerzeit die Bundesverfassung gröblich verletzt und das Bundesgericht musste das Unrecht wieder gut machen.)

Der Staat kann das Läuten der Kirchenglocken auf bestimmte Stunden beschränken, Prozessionen im Interesse des öffentlichen Verkehrs verbieten. Auch sind die Kantone befugt, einem nicht anerkannten Bischof Amtshandlungen zu verbieten.

Alle staatlichen Massnahmen sind erlaubt, die darauf abzielen, im Interesse des religiösen Friedens der Konfessionen für ihren wechselseitigen Verkehr bestimmte Beschränkungen aufzuerlegen und die öffentliche Betätigung einseitig konfessioneller Anschauungen zurückzuschrauben. Diese Bestimmung richtet sich gegen das katholische Kirchenrecht, welches autoritativ und einseitig die Grenzen zwischen Staat und Kirche bestimmen will. Es wird damit der Vorrang des staatlichen Rechts zur Geltung gebracht.

Die Feststellung und Besorgung des Zivilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Zivilstandsregister müssen von weltlichen Beamten geführt werden. Geistliche dürfen zivilstandsamtliche Handlungen auch nicht einmal im Nebenberufe besorgen.

Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den weltlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Bürger schicklich beerdigt werden kann. Die bürgerliche Behörde hat auch das Verfügungsrecht über die Kirchenglocken, auch wenn diese Eigentum einer Religionsgenossenschaft sind.

Die Ehegesetzgebung ist verweltlicht. Das Recht zur Ehe darf aus kirchlichen Gründen nicht beschränkt werden. Die Zivilehe ist obligatorisch. Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf ohne Vorweisung des bürgerlichen Ehescheins nicht stattfinden. Der Geistliche, der sich nicht an diese Verfügung hält, wird bestraft.

### Gottesdienst?

Schon so manches Mal, wenn ich während der Sommerszeit, so an einem schönen Sonntagmorgen auf meinem Stahlross über Land fuhr und die ehernen Klänge der Kirchenglocken die Gläubigen zu ihrer Pflicht und Einkehr mahnten, erlaubte ich mir das Vergnügen, wenn auch als ungeladener Gast, mit wahrhaften Christen die Bänke irgend eines Gotteshauses bevölkern zu helfen — um zu hören, was es zu hören gab.

So sass ich auch eines Tages in einem kleinen, schönen Kirchlein des Emmentales. Es war eine saubere, wohlgeputzte, sinnmässig dekorierte Halle, die in mir bald eine wohlige und fröhliche Stimmung auszulösen vermochte. Unwillkürlich stieg mir der Gedanke auf, dass es mit dem Gottesglauben im allgemeinen doch nicht sehr gut bestellt sein müsse, dass diese angenehme, kühle Kirche, die in der damals herrschenden, drückenden Sommerhitze ein Ort der Erfrischung, ein Seelenbad sein könnte, kaum mehr als 25 Personen aus der weiten Umgebung anzulocken vermochte.

Während ich so meinen Gedanken nachhing, wurde endlich, um den harten Boden des zu bepflügenden Ackers zu lockern, auf dass er den ausgeworfenen Samen zum Gedeihen bringe, das Ersehnte mit einer ans Gemüt sprechenden Melodie eingeleitet, worauf der «Sämann», eine wohlgenährte Gestalt, der ausser einer etwas rötlichen Nase kaum bemerkenswerte Züge aufzuweisen vermochte, in Aktion trat.

Jener fing an zu lesen aus Marcus 12., 1. bis 10. Vers. Ein Mensch pflanzte einen Weinberg und führte einen Zaun darum, baute auch eine Kelter und einen Weinkeller; darnach schloss er mit Lehe-

Die Konfessionslosigkeit des Volksschulunterrichts dokumentiert sich in folgenden Sätzen: Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse, ohne die Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Niemand darf zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen werden. — Es ist also durchsichtig klar, dass die Verfügung der stadtbaslerischen Regierung, wonach das Schulgebiet wieder freigegeben wurde, bei Anzeige vor dem Bundesgericht keine Gnade fände.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft. Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Das Verbot des Ordens der Jesuiten bezieht sich auch auf die ihm affilierten Gesellschaften. Damit sind die Genossenschaften gemeint, bei deren Gründung die Jesuiten mitgewirkt haben, an deren Verwaltung und Leitung Jesuiten beteiligt sind. Hierzu zählen die Pères de la foi, die sich als Jesuitenersatz im Wallis niederzulassen versuchten. Dann gehören hierher eine Serie von Damenorden: Dames du Sacre Cœur, Dames de Marie Réparatrice. Jede Form einer Niederlassung des Jesuitenordens oder seiner Affilierten ist in der Schweiz verboten. Auch die individuelle Ausübung irgendeiner geistlichen Tätigkeit oder einer Lehrtätigkeit ist dem einzelnen Jesuiten oder einem Affilierten untersagt. Die Niederlassung ist dem Jesuiten nicht verwehrt, aber er hat sich jeder kirchlichen oder Lehrtätigkeit zu enthalten. Dieses Verbot kann auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Die Errichtung neuer oder die Wiederherstellung aufgehobener Klöster und Orden ist untersagt.

Was der Bund nicht an sich nahm, das ist die *Kirchenhoheit*. Diese ist den Kantonen verblieben, welche damit das Recht haben, die Stellung der Konfessionen innerhalb dem Staatsverbande zu bestimmen. Aus dem alten Staatskirchentum entwickelte sich so, mehr oder weniger demokratisch, das Landeskirchentum. Landeskirchen sind abgeschwächte Staatskirchen. In reformierten Kantonen kam die reformierte Kirche in privilegierte Stellung, in katholischen die katholische Kirche; in paritätischen rutschten beide in Vorzugsstellung. Von einer Gleichstellung der Religionsgenossenschaften ist also faktisch keine Rede mehr. Der Staat unterstützt die privilegierten Kirchen auch finanziell und er mass sich sogar das Recht an, dort wo die Kirchenvermögen und Steuergelder nicht ausreichen, aus den Staatssteuern Zuwendungen zu machen. Weil nun aber der Pfaffen Geldbeutel keinen Boden hat, hilft auch der Freidenker, die ihn bekämpfenden Kirchen zu unterstützen. Es ist dies eine schwere Ungerechtigkeit und eine unverantwortliche Bevorzugung. Die Trennung von Staat und

Kirche ist nur in zwei Kantonen durchgeführt, in Genf und Baselstadt. Doch ist sie keineswegs vollkommen, sondern bezieht sich zur Hauptsache auf die Ausscheidung und Anhängabe der Kirchenvermögen. So sind z. B. die Theologischen Fakultäten als «wissenschaftliche Institute» bestehen geblieben, und der Staat besoldet Anstalts- und Gefängnisgeistliche.

Aber auch im Bunde sind noch verschiedene religiöse Anhängsel geblieben, seien es die Eingangsworte der Bundesverfassung («Im Namen Gottes des Allmächtigen»), sei es die fakultative Verwendung einer religiösen Formel bei der Vereidigung der Bundesbehörden («Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen»). Dies zeigt sich auch in der staatlichen Ernennung von Feldpredigern, in der Sorge der eidgenössischen Fabrikgesetzgebung für die Beobachtung der religiösen Feiertage und in dem alten Brauche des eidgenössischen Bettages.

Und nun zur Beantwortung der eingangs gestellten Frage. Rom wurde bekanntlich nicht an einem Tage erbaut, noch weniger wird es in einem Tage niedergerissen. Aus den mannigfaltigen sich kreuzenden Strebungen der Kulturkampfperiode hat der Gesetzgeber so viel herauszubringen versucht, als er konnte. Wenn auch vieles unvollständig geblieben ist, so gibt diese Verfassung für unsere freigeistigen Ziele sicher eine bessere Unterlage, als es eine zu befürchtende Verfassungsrevision heute bringen könnte. Vieles steht in der Verfassung, dem leider heute nicht mehr sinngemäss nachgelebt wird. Die grosse und zielbewusste Arbeit wird nicht mehr in ihrer ganzen Bedeutung anerkannt. Dass die katholische Aktion diese Situation auf Strich und Faden ausnutzt und dabei von allen weiteren Kulturpolitikern, die glauben, die geistigen Erben jener grossen Verfassungszeit zu sein, leider noch unterstützt wird, dafür Beweise anzuschaffen, wäre beinahe sinnlos. In diesem Zusammenhange sei nur auf eine betäubende Tatsache hingewiesen: Die Nuntiatur.

Der Bundesrat hat die Wiederherstellung der Nuntiatur, die seit 1873 aufgehoben war, im Jahre 1920 vorgenommen. Er hat sie lediglich als eine Akkreditierung eines neuen diplomatischen Agenten behandelt, so sehr, dass er sich darauf beschränkt hat, im Bundesblatt kurz zu melden, es habe Mgr. Luigi Maglione ein Schreiben überreicht, gemäss welchem er vom Papst als apostolischer Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigt werde. Im Geschäftsbericht wird das Ereignis, ohne weitere Erläuterungen, in der Kategorie der diplomatischen Personalveränderungen aufgeführt. Die Kurie hat unausgesetzt ihr Augenmerk auf eine Wiederherstellung der Nuntiatur gerichtet. Die während des Weltkrieges vom Papste und der Eidgenossenschaft angebahnte Internierung von Kriegsgefangenen in neutralen Staaten hat der Kurie den unauffälligen Anlass geboten zur Entsendung eines Prälaten

männern Pachtverträge ab, zog in die Stadt und sandte jedes Jahr Knechte, um die Zinsen einzutreiben.

Die Pächter liessen aber den Knechten des Zinsmeiers in ganz ständhafter Weise eine unliebenswürdige Behandlung angedeihen, «stäubten» sie ab und warfen ihnen Steine nach, trotzdem doch das Zinsenbeziehen nach den Pachtverträgen zu Recht bestand usw.

Da ich an jenem Morgen schon an die 80 Kilometer hinter mir hatte, ergriff mich indessen etwas Müdigkeit und Schlaf, meine Augendeckel wurden immer schwerer und fielen allmählig ganz zu. Halb im Schlummer hörte ich noch die Worte des Herrn Pfarrers, dass Geld und Hypothekenzinsen den Pachtzinsen gleichzustellen sind, wonauf ich dann in das Reich der Träume versank.

Im Traume sah ich dann zuerst die Bergbauern, wie sie trotz 16 und mehrstündiger unmenschlicher Arbeit ihre Zinsenlast nicht mehr zu tragen vermögen und in Not und Elend versinken; ich sah, wie sich die Bauern des Simmentales mit den Fäusten zur Wehre setzen müssen, um nicht vom Zinsmeier von Haus und Hof vertrieben zu werden; ich sah, wie der Zinsmeier den dritten Teil unserer sauerverdienten Steuern, 72 % von all dem Geld, das am Billetschalter unserer Bundesbahnen eingeht, in seine unersättlichen Taschen verschwinden lässt; ich sah, wie der Zinsmeier ins Volkshaus in Bern einkehrt und jedes Jahr etwa 108,000 Fr. mitnimmt, während für die im Schweisse des Angesichtes geleistete Arbeit kaum mehr als 100,000 Fr. übrigbleibt; ich konnte sehen, wie der gefährliche Vampir nur schon in der kleinen Schweiz jeden Tag 6 bis 7 Millionen Fr. von unserm sauer verdienten Geld für sich in Anspruch nimmt.

Ich machte ferner einen Rundgang durch die Zinskasernen der

Grosstadt, in das Reich, wo Hunger, Alkoholismus, Tuberkulose und Syphilis ihre Orgien feiern und der Tod täglich tausende dieser Aermsten der Armen, welche dort zu wohnen gezwungen sind, mühe-los niedermäht, aber wo der Zinsmeier gute Geschäfte macht.

Wieder machte ich im Schlafe einen Abstecher ins Engadin, in die Kurorte, wo die professionellen Nichtsteuer und was für herrliche Exemplare von Erdbewohnern, mit Zylindern, Monokel und Schnabelschuhen, den Schweiss der Ausgebeuteten verprassen.

Wieder rollte ein anderer Film vor meinem geistigen Auge ab. Es war die Wall-Street, wo der dickbäuchige und unbeholfene Zinsmeier behutsam aus seinem Auto zu steigen geruht. Der Mensch mit der Devise: Mein ist die Welt, ich habe sie gekauft. Ich kaufe Euch alle. Ich kaufe den König und sein Parlament. Ich kaufe den General und seine Kanonen. Ich kaufe der Gelehrten und seine Gedanken. Ich kaufe den lieben Gott, nur die Bezahlung seiner Diener konnte ich bis dahin getrost ändern überlassen.

Der Zins von meinem Geld setzt mich in den Stand, alle die untern Schichten sämtlicher Erdbewohner als Dünger für meinen stets wachsenden Reichtum zu benutzen.

Mit dem Zins, welches mir mein Geld einbringt, kann ich und meine ganze Sippschaft Zinsmeier alles geniessen, was uns die Erde zu bieten vermag und unser Kapital vermehrt sich immer noch.

Plötzlich fühlte ich mich von einem neben mir Sitzenden etwas unsanft gepufft, wahrscheinlich war ich zu tief eingeknickt und hatte dann etwas klangvoll mit der Nase gesungen.

Beim Erwachen hörte ich gerade noch den Ausklang der Predigt aus Matth. 21. 42. Gebt dem Kaiser was des Kaisers ist. Amen.

Biblinger Biel.

nach Bern, worauf dann die definitive Entsendung eines Nuntius erfolgte. Der Bundesrat hat dabei Wesentliches übersehen:

1. Dass der Nuntius nicht nur ein diplomatischer Agent ist, sondern ein Organ für die Geltendmachung der päpstlichen Aufsichtsgewalt über die katholischen Bischöfe und faktisch in der Schweiz *kirchliche* Funktionen, in erster Linie, auszuüben hat.

2. Dass er ein Werkzeug der katholischen Aktion ist und die Leitung des Kampfes gegen alle jene staatlichen Massnahmen übernehmen *mus*s, die dem Kirchenrecht widersprechen — der Kampf gegen die konfessionellen Artikel der Bundesverfassung und speziell gegen die konfessionslose Volksschule wird unter des Nuntius offener oder verdeckter Führung ausgefochten werden. Ich nehme an, dass er auch uns Freidenker ganz besonders in seine Gebete einschliessen wird.

3. Sind verfassungsrechtliche kirchliche Angelegenheiten der Kompetenz der Kantone unterstellt. Der Nuntius verhandelt nun aber mit den Kantonen direkt, so dass der Grundsatz, nur der Bund dürfe mit einer ausländischen Macht Verhandlungen aufnehmen, faktisch aufgehoben ist.

4. Ist der Geschäftsverkehr zwischen Bund und Vatikan so klein, dass sich eine diplomatische Vertretung absolut nicht rechtfertigt; denn auch ohne Nuntiatur hat der Bundesrat mit dem Papste direkt verhandelt, in allen Fällen, wo dies nötig gewesen ist. Um den päpstlichen Sieg voll zu machen, hat der Bundesrat eingewilligt, einen Gesandten erster Klasse zu empfangen, der den Vortritt vor allen anderen Diplomaten in Bern für sich beansprucht. Vom Standpunkte der Kurie aus gesehen, gehört die Akreditierung des Nuntius im Jahre 1920 zu den grössten Tagen des Katholizismus in der Schweiz. —

Hoffen wir trotz alledem, dass die bestehende Verfassung nicht von einer blindwütenden, verhetzten Meute zerzaust werde. Und so schwach wir (allerdings nur numerisch) sind, wollen wir es nicht unterlassen, unsere so ahnungslosen Mitmenschen immer und immer wieder auf die grosse Gefahr des Ultramontanismus hinzuweisen; denn wo der Schatten einer römischen Kutte hinfällt, da wächst kein Gras mehr.

### Heinz Buri,

gestorben am 11. Januar 1934.



Ein junges, hoffnungsvolles Leben hat am 11. Januar ein unerwartet frühes Ende gefunden. Heinz Buri, das zweitälteste, kaum 8jährige Söhnlein unserer Thuner Gesinnungsfreunde Buri-Kunz, ist nach nur 22stündiger, schwerer Krankheit (akute Hirnhautentzündung, verbunden mit einer tödlichen Nebennierenblutung) zurückgekehrt zur Allnatur, die ewig Leben schafft und Leben nimmt.

Werfen wir auch an dieser Stelle noch einen Blick zurück auf das so jäh abgebrochene Leben des kleinen Heinz, den alle, die ihn kannten, lieb haben mussten:

Geboren am 27. März 1926, entwickelte sich der kleine Heinz körperlich und geistig ausserordentlich rasch. In der Schule, die er dank günstiger Verjähung eigentlich ein Jahr zu früh besuchte, war er stets einer der besten Schüler, geliebt von seiner Lehrerin wie auch von seinen Klassenkameraden. Besonders Zeichnen und Malen machten ihm am meisten Freude. Aber auch im Rechnen und Lesen war er so beschlagen, dass er seinem um 2 Jahre ältern Bruder, dem er allerdings nur eine Schulstufe nachstand, sogar bei den Aufgaben helfen konnte. Da ihm zum Singen die Stimme fehlte, zeigte er dafür seine musikalische Begabung durch nette Stückchen, die er nach erst halbjährigem Unterricht zur Freude und oft auch zum Neid seiner Kameraden seiner Handorgel entlockte.

Auch körperlich war der aufgeweckte Knabe sehr fortgeschritten. Im Sommer übertrumpfte er mit seiner Schwimmkunst seine gleichaltrigen Spielgefährten. Wie bewunderten sie seinen Wagemut, wenn er von zuoberst vom hohen Turm ins Wasser sprang, oder wenn er sich unter der kundigen

Leitung seines Vaters im Segelfahren übte. Im Winter war es seine grösste Freude, wenn ihn sein Vater auf Skitouren ins Simmental oder Goldiwil/Heiligenschwendi mitnahm. Nach anfänglich urkomischen Gehversuchen auf den Schlittschuhen machte er auch in dieser Sportart rasche Fortschritte. Sein grösster Ansporn war ein gutes Z'vieri, das Papa dem stets hungrigen Feinschmecker in Aussicht stellen musste.

Aber auch bei hilfreicher Arbeit zeigte er seine Fähigkeiten. Seiner Mama, an der er mit rührender Anhänglichkeit hing, war er ein treuer Helfer im Haushalt, dem es Freude bereitete, der geliebten Mutter durch allerlei Handreichungen etwas Arbeit abzunehmen. Dabei sprühten stets Frohmuth und Humor aus seinen grossen dunklen Augen. Der kleine Heinz war der Sonnenschein des trauten Heims, der über so manch' Schweres hinweghalf, besonders während der langen Krankheit seines Vaters, der, kaum genesen, nun seinen Liebling verlieren musste.

Welche Freude bereitete es seinen Eltern, wenn sie, die so eng verwachsen sind mit unserer freigeistigen Bewegung, in ihrem Heinz einen mutigen Kämpfer für das Freidenkertum heranwachsen sahen, der trotz seiner Jugend sich seine eigene Ueberzeugung zu formen suchte und bei seinem geraden, offenen Charakter seine Meinung auch ungeniert kundgab und verteidigte. Wenn er mit Kameraden über den Begriff, der den Kindern als «lieber Gott» angelehrt wird, sprach, so war er um Gegenargumente nicht verlegen, wenn seine Schulkameraden ihm ihre Schulweisheit weitererzählten.

So erwiderte er z. B. einmal einem Kinde, das ihn beehren wollte, dass Gott immer hinter einem sei und alles sehe, was man tue, «Er kann doch nicht gleichzeitig hinter mir und hinter dir stehen!»

Am 13. Januar haben wir Abschied genommen von dem lieben frohen Heinz. Alle, die ihn und seine Eltern kannten, sind gekommen, um ihm die letzte Ehre zu erweisen und den schwergeprüften Leidtragenden durch ihre Anteilnahme ihr Leid zu mildern. Vor dem malerischen Oberländerhaus, in welchem der kleine Heinz so glückliche Tage verlebte, stellten sich grosse und kleine Freunde des Verstorbenen um den mit Kränzen und Blumen verdeckten Sarg, in welchem, eingebettet in weisse Nelken, der liebe kleine Freund für immer ruht. Nach würdiger, zeremonienfreier, freigeistiger Abschiedsansprache haben wir ihn hinausbegleitet durch die weisse Landschaft zum Friedhof, wo die frisch aufgeworfene Erde des Gräbleins von seinen Kameraden, den roten Falken, sinnvoll mit immergrünem Tannreiss verdeckt war, besteckt mit brennenden Kerzenlichtlein. Ein letzter Abschiedsgruss, eingerahmt von innigen Liedern seiner aufrichtig gerührten kleinen Freunde, ein letztes stummes Gelöbnis, diesen goldigen Jungen nie zu vergessen, dann wurde der kleine Gesinnungsfreund in seiner letzten engen Wohnung der Mutter Erde übergeben.

Die schwergeprüften Leidtragenden, speziell die trauernden Eltern, die ihren Liebling so früh hergeben mussten, versichern wir Gesinnungsfreunde alle unserer aufrichtigen, tiefgefühlten Teilnahme. Möge ihnen ihr Wissen über den Sinn des Lebens, über die Zusammenhänge von Werden, Sein und Vergehen über den grössten Schmerz hinweghelfen. Gross ist auch weiterhin für sie ihre Lebensaufgabe, denn Heinzens älterer Bruder und sein jüngeres Schwesterlein sollen dafür erst recht der Stolz der Eltern werden, indem sie sie zu ganzen, geraden, guten Menschen erziehen, die berufen sind, im Sinn und Geist der Eltern dereinst weiterzuwirken. Dass die Kinder das richtige Vorbild haben, hat die grosse Anteilnahme am Leid der Familie gezeigt. Wenn trotz mutigem öffentlichem Bekennen zur freigeistigen Weltanschauung in einer Ortschaft wie Dürrenast, eine Familie sich derartiger Beliebtheit erfreut, dass ohne jegliche Weisung das Totenglocklein den Trauerzug beim Friedhof begrüsste, dann wollte man mit dieser Anteilnahme auch von christlicher Seite die *Menschen* ehren, die durch ihr Leben beweisen, dass ein